## Gebührensatzung für die Benutzung der Sportanlagen der Gemeinde Rattenberg (Gebührensatzung Sportanlagen Rattenberg)

Die Gemeinde Rattenberg erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabegesetzes in der derzeitigen Fassung i. V. m. Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

### § 1 Allgemeines und Begriffsbestimmung

- (1) Die Gemeinde Rattenberg erhebt für die Benutzung der nachfolgend aufgeführten Sportanlagen Gebühren nach dieser Satzung für:
  - a. Neue Turnhalle mit Umkleideräumen, Duschen und WC
  - b. Alte Turnhalle mit WC-Anlage, Bühne und Geräteräumen
  - c. Rasenspielfeld
  - d. Trainingsplatz
  - e. Allwetterplatz mit Weitsprunganlage und Beachvolleyballplatz,
  - f. Stockbahnen.
  - g. Laufbahnen
  - h. Fitnessparcours
  - Die Sportanlagen Buchstabe a bis b werden als Halle bezeichnet.
  - Die Sportanlagen Buchstabe c bis h werden nachstehend als Außenanlagen bezeichnet.
  - Die Benutzungsgebühr schließt die Benutzung der Umkleide- und Waschräume sowie Sanitäranlagen mit ein.
- (2) Benutzungen im Sinne dieser Gebührensatzung sind alle Nutzungen die durch den Belegungsplan oder Einzelreservierung zugelassen sind. Sportveranstaltungen sind alle öffentlichen Ereignisse, die dem sportlichen Wettbewerb dienen. Hierunter fallen insbesondere Punktspiele, Freundschaftsspiele, Pokalturniere, Vergleichswettkämpfe etc. Sonstige Gruppen sind auswärtige Sportvereine, Betriebssportgruppen und lose Zusammenschlüsse mehrerer Personen zur sportlichen Betätigung.

#### § 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner, der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren, sind die in § 7 Benutzungssatzung Sportanlage Rattenberg genannten Nutzer der Sportanlagen. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

#### § 3 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn der Nutzung der Sportanlagen und ihrer Einrichtungen.
- (2) Die Gebühren werden 14 Tage nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig. Der Bescheid ergeht einmal jährlich, rückwirkend.

## § 4 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Nutzung der Sportanlage richtet sich nach der nachfolgenden Aufstellung:
  - a. örtliche Schulen:

Halle:

aebührenfrei

Außenanlagen:

gebührenfrei

b. örtlichen Sportvereinen (DJK Rattenberg e. V)

Halle:

600,00 Euro/pauschalDauerzulassung/Jahr für Training und

Spielbetrieb

Außenanlagen:

2.900,00 Euro/pauschalDauerzulassung/Jahr für Training und

Spielbetrieb

c. Wohlfahrtsverbänden, kulturellen, kirchlichen und sonstigen örtlichen Vereinen und Einrichtungen, die nicht die Sportausübung als Hauptzweck haben.

Halle:

gebührenfrei

Außenanlagen:

gebührenfrei

d. sonstigen Interessenten

Halle

10.00 € / Stunde

Außenanlagen

70,00 € / Stunde

(2) Die einzelnen Gebühren nach Abs. 1 enthalten die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer von derzeit 19 v. H.

# § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Rattenberg, 23.12.2019

Schröfl Dieter

1. Bürgermeister

Bekanntmachung:

27.12.2019

inkrafttreten:

01.01.2020